

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



Schondorf am Ammersee

25.05.2021  
103901

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

### 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Greifenberg

### hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Greifenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Durchführung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zweck der Errichtung eines Wald- und Naturfriedhofes beschlossen, sowie in seiner Sitzung am 13.04.2021 den vom Ingenieurbüro Stubenrauch mit Plandatum 18.03.2021 erstellten Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet des in Aufstellung sich befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Wald- und Naturfriedhof Greifenberg“ gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans wird in Form einer Auslegung der Planungsunterlagen durchgeführt. Diese liegen in der Zeit vom

**02.06.2021 bis 02.07.2021**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Bauamt –Untergeschoss– sowie im Rathaus Greifenberg, Hauptstr. 32 öffentlich auf und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Rathaus Schondorf: Mo – Do 7.<sup>30</sup> - 12.<sup>30</sup> Uhr, Fr 7.<sup>30</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr, Do zusätzlich 14.<sup>00</sup> – 17.<sup>30</sup> Uhr; Rathaus Greifenberg: Mo 10.<sup>00</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr, Mi 18.<sup>00</sup> – 20.<sup>00</sup> Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im Internet unter dem folgenden Link: <http://www.greifenberg.info/aktuell/bauleitplanung/> einsehbar.

Bedenken und Anregungen können während der öffentlichen Anhörung vorgebracht werden bzw. sind während der Dauer der Auslegung an die Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.A. zu richten.

### Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB

Ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schreiner  
Stellvertretender Geschäftsstellenleiter



angeheftet am: 26.05.2021

abgenommen am: